



Bescheid

I. Spruch

Die Anzeigen von A

- vom 30.11.2023 betreffend den YouTube-Kanal „geekimpact“ abrufbar unter <https://www.youtube.com/@geekimpact> sowie betreffend den YouTube-Kanal „freigelebt“ abrufbar unter <https://www.youtube.com/@geekimpact> sowie
- vom 07.12.2023 betreffend den YouTube-Kanal „plantbasedmedia“ abrufbar unter <https://www.youtube.com/@plantbasedmedia>

werden gemäß § 9 Abs. 7 Z 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023 zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Einbringungen vom 30.11.2023, ergänzt mit E-Mails vom 04.02.2024 und vom 06.02.2024, zeigte A (im Folgenden: Einschreiter) den YouTube-Kanal „geekimpact“ abrufbar unter <https://www.youtube.com/@geekimpact> und den YouTube-Kanal „freigelebt“ abrufbar unter <https://www.youtube.com/@freigelebt> an.

Mit Einbringung vom 07.12.2023, ergänzt mit E-Mails vom 04.02.2024 und vom 06.02.2024, zeigte der Einschreiter den YouTube-Kanal „plantbasedmedia“ abrufbar unter <https://www.youtube.com/@plantbasedmedia> an. Er teilte zu den Anzeigen im Wesentlichen mit, dass die Kanäle von ihm als Einzelperson betrieben würden. Betreffend den YouTube-Kanal „geekimpact“ handle es sich um Videos hinsichtlich Anleitungen, Unboxings und Reviews zu technischen Themen und Geräten. Der YouTube-Kanal „freigelebt“ befasse sich mit Videos zum Thema „Auswandern nach Österreich, Nachhaltigkeit, Camping und persönlichen Erlebnissen“ („Vlogs“) und der YouTube-Kanal „plantbasedmedia“ diene dazu Referenz-Videos bereitzustellen, mit denen der Einschreiter seine Fähigkeiten und Dienste im Bereich Film und Schnitt veranschaulichen und bewerben könne. Im Zuge der Ergänzungen teilte der Einschreiter mit, dass sämtliche Einnahmen bis zum November 2023 ausschließlich aus der Nutzung von Amazon Affiliate Links stammen würden und der Kanal „freigelebt“ zudem seit 15.11.2023 als einziger im Partnerprogramm von YouTube sei. Über den Kanal „plantbasedmedia“ seien bisher keinerlei Einnahmen erzielt worden und werde dies auch nicht angestrebt. Seit Juni 2020 seien über die Amazon Affiliate Links insgesamt EUR 206,34 ausbezahlt worden und über das YouTube Partnerprogramm sei es bis heute zu keiner Auszahlung gekommen. In YouTube werde ein von Google geschätzter Umsatz seit Beginn der Monetarisierung von EUR 97,53 angegeben.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeigen sowie des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der Einschreiter A ist deutscher Staatsbürger und wohnhaft in Österreich. Er hat den unter der Internetadresse <https://www.youtube.com/@geekimpact> abrufbaren YouTube-Kanal, den unter der Internetadresse <https://www.youtube.com/@freigelebt> abrufbaren YouTube-Kanal sowie den unter der Internetadresse <https://www.youtube.com/@plantbasedmedia> abrufbaren YouTube-Kanal angezeigt.

Auf dem Kanal „geekimpact“ stellt der Einschreiter Videos zum Thema Anleitungen, Unboxings und Reviews zu technischen Themen und Geräten bereit (Abbildung 1).

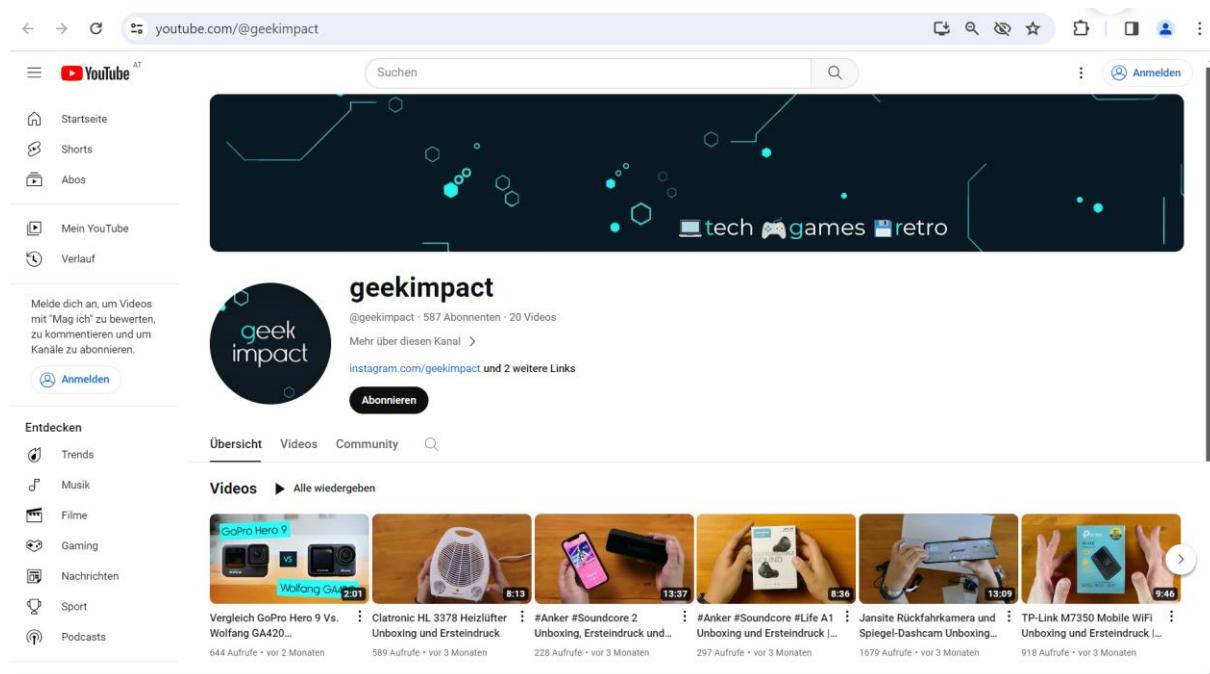


Abbildung 1

Auf dem Kanal „freigelebt“ stellt der Einschreiter Videos zum Thema Auswandern nach Österreich, Nachhaltigkeit, Camping und persönlichen Erlebnissen („Vlogs“) bereit (Abbildung 2).

(Abbildung 2: anonymisiert)

Abbildung 2

Der Kanal „plantbasedmedia“ dient dem Einschreiter dazu Referenz-Videos bereitzustellen, mit denen der Einschreiter seine Fähigkeiten und Dienste im Bereich Film und Schnitt veranschaulichen und bewerben kann (Abbildung 3).

(Abbildung 3: anonymisiert)

Abbildung 3



Eine Monetarisierung der Kanäle findet seit Juni 2020 über Amazon Affiliate Links statt und sind bis dato insgesamt EUR 206,34 ausbezahlt worden. Der Kanal „freigelebt“ ist zudem seit 15.11.2023 als einziger im Partnerprogramm von YouTube, wobei es noch zu keiner Auszahlung gekommen ist. In YouTube wird ein von Google geschätzter Umsatz seit Beginn der Monetarisierung dieses Kanals von EUR 97,53 angegeben. Über den Kanal „plantbasedmedia“ sind bisher keinerlei Einnahmen erzielt worden und wird dies seitens des Einschreiters auch nicht angestrebt.

Der YouTube-Kanal „geekimpact“ hat zurzeit ca. 587 Abonnenten, der YouTube-Kanal „freigelebt“ zurzeit ca. 1190 Abonnenten und der YouTube-Kanal „plantbasedmedia“ zurzeit ca. 17 Abonnenten.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Einschreiter beruhen auf den in den Anzeigen gemachten Angaben sowie der beigelegten Kopie des Staatsbürgerschaftsnachweises und dem Auszug aus dem Gewerbeinformationssystem Austria.

Die Feststellungen zu den angezeigten Angeboten auf YouTube beruhen einerseits auf dem glaubwürdigen Vorbringen des Einschreiters in seinen Einbringungen vom 30.11.2023 und seiner Einbringung vom 07.12.2023 sowie auf den Ergänzungen vom 04.02.2024 und vom 06.02.2024 und andererseits auf der behördlichen Einsichtnahme in die Angebote am 05.03.2024.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zur Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBI. I Nr. 32/2001 idF BGBI. I Nr. 6/2024, obliegt der KommAustria unter anderem die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

4.2. Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen“

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

[...]

3. audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) bereitzustellen; darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;



4. *audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendiensteanbieter festgelegten Programmkatalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);*

[...].“

§ 9 AMD G lautet auszugsweise:

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. (1) *Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen, Anbieter von Abrufdiensten spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit.*

(2) *Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendiensteanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Weiters sind Nachweise über die für die Bestimmung der Rechtshoheit relevanten Tatsachen (Niederlassung) vorzulegen. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:*

[...]

(7) *Stellt die Regulierungsbehörde aufgrund der Anzeige fest, dass*

1. *der angezeigte Mediendienst nicht unter § 2 Z 3 fällt und daher nicht dem Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes unterliegt, oder*
2. *der Mediendiensteanbieter die Voraussetzungen der §§ 11 oder 12 nicht erfüllt, oder*
3. *ein angezeigter Mediendienst offenkundig gegen § 30 Abs. 1 und 2, § 39 oder § 42 Abs. 1 verstoßen würde,*

hat sie im Fall der Z 1 die Anzeige mit Bescheid zurückzuweisen. In den Fällen der Z 2 und 3 hat sie die Aufnahme der Tätigkeit nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung mit Bescheid zu untersagen. Kann dieses Verfahren nicht rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit abgeschlossen werden, ist ein Verfahren zur Untersagung nach § 63 einzuleiten.

[...].“

Verfahrensgegenständlich ist die Frage, ob der Einschreiter audiovisuelle Mediendienste im Sinne des § 2 Z 3 und 4 AMD-G anbietet, welche der Anzeigepflicht gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G unterliegen.

4.2.1. Zur Dienstleistung

Unter einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV sind Leistungen zu verstehen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen unterliegen. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Leistung einen wirtschaftlichen Charakter in einem weiteren Sinn aufzuweisen hat und dass die Leistung zumindest zu Erwerbszwecken (zur Erzielung von Einkünften) erfolgen muss. Dabei ist der Begriff der wirtschaftlichen Gegenleistung extensiv auszulegen und schließt somit auch „Umwegrentabilitäten“ ein (vgl. Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, S. 434, mwN).



Als Dienstleistungen gelten insbesondere: a) gewerbliche Tätigkeiten, b) kaufmännische Tätigkeiten, c) handwerkliche Tätigkeiten, d) freiberufliche Tätigkeiten (vgl. BVwG 19.02.2016, W194 2009539-1/4E).

Wie auch die Erläuterungen zur Regierungsvorlage zur Novelle BGBl. 150/2020 (462 BlgNR 27. GP, 3) ausführen, ist eine nicht-wirtschaftliche Tätigkeit nur gegeben, solange nicht mit Werbeeinnahmen ein Beitrag zu den Kosten erwirtschaftet oder sonst eine Vergütung für die erbrachte Dienstleistung gewährt wird.

Für das Vorliegen einer wirtschaftlichen Tätigkeit ist gemäß der jüngsten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) entscheidend, „*ob die erbrachte Leistung im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit des Leistungserbringens erbracht wird, das heißt einer Tätigkeit, in deren Zug Leistungen (seien es Leistungen derselben Art oder andere Leistungen, etwa im Verhältnis von Haupt- und Nebenleistungen bzw. Leistungen zu Werbezwecken ...) in der Regel entgeltlich erbracht werden.*“ (VwGH 05.10.2021, Ra 2021/03/0061, unter Hinweis auf EuGH 15.09.2016, C-484/14, *Mc Fadden*, Rn. 41, unter Hinweis auf EuGH 11.09.2014, C-291/13, *Papasavvas*).

In dem zitierten Erkenntnis folgt der VwGH der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zum Dienstleistungsbegriff in Zusammenhang mit Diensten der Informationsgesellschaft. Der EuGH prüft dabei jeweils, ob die Leistung vom Anbieter als Teilnehmer am Wirtschaftsleben erbracht wird, was etwa in Fällen, in den eine bestimmte Leistung zu Werbezwecken erbracht wird, bejaht wird. Voraussetzung für das Vorliegen einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV ist damit, dass der konkrete Dienst im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit des Anbieters erbracht wird, auch wenn die Vergütung für den konkreten Dienst nicht notwendig von denjenigen bezahlt wird, denen der Dienst zugutekommt.

Für das Vorliegen einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV ist somit ihr wirtschaftlicher Charakter ausschlaggebend; es ist aber nicht erforderlich, dass der Leistungserbringer mit Gewinnerzielungsabsicht handelt (vgl. VwGH 05.10.2021, Ra 2021/03/0061, mit Hinweis auf EuGH 18.12.2007, C-281/06, *Jundt*, Rn. 32f). Auch die kostenlose Zurverfügungstellung des Angebots schadet der Einordnung als Dienstleistung nicht (vgl. BVwG 19.02.2016, W194 2009539-1/4E).

Das in Art. 57 AEUV normierte Erfordernis der Entgeltlichkeit von Dienstleistungen ist nicht zuletzt aufgrund der Formulierung „in der Regel“ in gewisser Weise abstrakt und damit weit zu verstehen. Dementsprechend ist etwa eine unmittelbare Gegenleistung des Dienstleistungsempfängers an den Dienstleistungserbringer nicht zwingend erforderlich, ebenso wenig wie eine unmittelbare rechtliche Beziehung zwischen diesen beiden (vgl. EuGH, Rs. 352/85, Slg. 1988, 2085, Rn 16 – *Bond van Adverteerders*; *Lenz/Borchardt*, EU-Verträge, Kommentar zu Art. 56, 57 AEUV, Rz 12f). Der Dienstleistungserbringer muss jedoch einen gewissen Erwerbszweck verfolgen (*Lenz/Borchardt*, EU-Verträge, Kommentar zu Art. 56, 57 AEUV, Rz 9, m.w.N.; KommAustria 25.09.2012, KOA 1.950/12-042).

Der Einschreiter gibt an, dass seine Kanäle über die Nutzung von Amazon Affiliate Links monetarisiert sind, wobei der Kanal „freigelebt“ darüber hinaus über das YouTube-Partnerprogramm monetarisiert wird. Gegenständlich schadet es nicht, dass über den Kanal „plantbasedmedia“ bisher keinerlei Einnahmen erzielt worden sind und dies seitens des Einschreiters auch nicht angestrebt wird, da der Zweck – wie vom Einschreiter selbst mitgeteilt –



darin liegt Referenz-Videos bereitzustellen, mit denen er seine Fähigkeiten und Dienste im Bereich Film und Schnitt veranschaulichen und bewerben kann. Insofern verfolgt der Einschreiter auch mit diesem Kanal einen gewissen Erwerbszweck.

Das Vorliegen der Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV ist somit für alle Kanäle zu bejahen.

4.2.2. Zur redaktionellen Verantwortung

Die redaktionelle Verantwortung für die Gestaltung des audiovisuellen Mediendienstes ist zentraler Anknüpfungspunkt.

§ 2 Z 28b AMD-G lautet:

„redaktionelle Verantwortung: die Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung entweder anhand eines chronologischen Sendeplans eines Fernsehprogrammes oder mittels eines Katalogs eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf;“

§ 2 Z 20 AMD-G lautet:

„Mediendiensteanbieter: die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden;“

Gemäß § 2 Z 28b AMD-G ist die redaktionelle Verantwortung bei audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf als Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung mittels eines Katalogs zu verstehen. Mediendiensteanbieter gemäß § 2 Z 20 AMD-G ist derjenige, der dabei die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden.

Der Einschreiter trifft im gegenständlichen Fall die Entscheidung, wie die Inhalte erstellt und welche Videos anschließend hochgeladen werden. Im Sinne der genannten Bestimmungen des AMD-G trägt somit der Einschreiter die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte der gegenständlichen Angebote und bestimmt, wie diese gestaltet werden. Es ist daher davon auszugehen, dass der Einschreiter die redaktionelle Verantwortung für die YouTube-Kanäle trägt.

4.2.3. Zum Hauptzweck des Angebots oder eines abtrennbarer Teils der Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung

Voraussetzung für das Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes gemäß § 2 Z 3 und 4 AMD-G ist weiters, ob der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung bereitzustellen.

Bei dem unter der Internetadresse <https://www.youtube.com/@geekimpact> betriebenen YouTube-Kanal handelt es sich um ein eigenständiges, abgrenzbares Angebot, dessen Wesen es ist, ausschließlich Videoinhalte verfügbar zu machen. Es handelt sich daher bei dem



verfahrensgegenständlichen Angebot um ein solches mit dem Hauptzweck der Bereitstellung von Videos. Gleiches gilt für den unter der Internetadresse <https://www.youtube.com/@freigelebt> betriebenen YouTube-Kanal sowie für den unter der Internetadresse <https://www.youtube.com/@plantbasedmedia> betriebenen YouTube-Kanal.

4.2.4. Vorliegen von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung

Weiters ist zu prüfen, ob die bereitgestellten Videos in den Kanälen auch Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung darstellen.

§ 2 Z 30 AMD-G lautet:

„Sendung: ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines audiovisuellen Mediendienstes, der unabhängig von seiner Länge aus einer Abfolge von Bewegtbildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs ist; der Begriff schließt insbesondere Spielfilme, Videoclips, Sportberichte, Sitcoms, Dokumentationen, Nachrichten-, Kunst- und Kultursendungen, Kindersendungen und Originalproduktionen ein;“

Die Gesetzesmaterialien zur Novelle BGBl. I Nr. 150/2020 (462 dB XXVII. GP, 7) halten im Zusammenhang mit der Begriffsabgrenzung in § 2a AMD-G jedoch Folgendes fest:

„Erneut ist auch im Zusammenhang mit der nun zur Klarstellung eingefügten Negativabgrenzung zu betonen, dass ein audiovisueller Mediendienst auf Abruf in inhaltlicher Hinsicht nur dann vorliegt, wenn er mittels eines Katalogs Sendungen (Z 30) zur Information, Bildung oder Unterhaltung bereitstellt. Die Anforderungen der die Richtlinie umsetzenden Bestimmungen des AMD-G (etwa auch zu den Europäischen Werken oder zur Barrierefreiheit) gelten wie in der unionsrechtlichen Vorgabe nur für massenmediale Erscheinungsformen das heißt, solche (vgl. ErwG 21), die für den Empfang durch einen wesentlichen Teil der Allgemeinheit bestimmt sind und bei dieser eine deutliche Wirkung entfalten könnten.‘ Nur diese potentielle Wirkung und ihre dadurch hergestellte Eignung, im Markt der auch durch kommerzielle Kommunikation finanzierten audiovisuellen Dienstleistungen in Konkurrenz zu anderen massenmedialen Angeboten zu treten, rechtfertigen eine Gleichbehandlung im Sinne der von der Richtlinie intendierten „fairen Wettbewerbsbedingungen“ (vgl. ErwG 2, 4 und 10 der Richtlinie 2010/13/EU). In diesem Sinn umfasst Abs. 1 eine demonstrative Aufzählung, die nicht ausschließt, dass auch andere, nicht explizit beschriebene Angebote mangels Erfüllung der Elemente der Definition gar nicht in den Anwendungsbereich fallen. In Verbindung mit dem zusätzlichen Erfordernis, dass die Inhalte nicht anderweitig eigenständig verwertet werden dürfen, kann besser abgegrenzt werden, welche audiovisuellen Angebote nicht als derartige im Wettbewerb um Zuschauer/innen und um Werbeeinnahmen ‚kämpfende‘ Dienste gelten; vgl. zu dieser Negativabgrenzung auch die Beispiele bei Kogler, Fernsehähnliches TV-On Demand - Was ist (k)ein ‚Audiovisueller Mediendienst auf Abruf‘ ?, MR 2011/228.“

Die KommAustria geht im vorliegenden Fall insbesondere angesichts der geringen monatlichen Umsätze davon aus, dass die vorliegenden Angebote im Sinne des ErwG 21 der Richtlinie 2010/13/EU und den zitierten Erläuterungen nicht geeignet sind, am massenmedialen Markt teilzunehmen und somit im Sinne eines „Massenmediums“ deutliche Wirkung in der Weise zu erzielen, dass sie in Konkurrenz zu solchen massenmedialen Angeboten treten.



Die auf den Kanälen bereitgestellten Videos stellen daher derzeit keine Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung im Sinne der AVMD-RL dar.

4.2.5. Zur Allgemeinheit

Für das Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes fordert § 2 Z 3 AMD-G ausdrücklich, dass sich ein solcher an die „Allgemeinheit“ richtet. Im Sinne dieser Bestimmung muss der Mediendienst daher technisch für jedermann abrufbar sein und es darf die Zugänglichkeit nicht auf einen exklusiven Adressatenkreis beschränkt sein.

Die verfahrensgegenständlichen Angebote sind für jede Person unter <https://www.youtube.com/@geekimpact>, unter <https://www.youtube.com/@freigelebt> sowie unter <https://www.youtube.com/@plantbasedmedia> abrufbar.

Es besteht daher nach Ansicht der KommAustria kein Zweifel daran, dass die YouTube-Kanäle der Allgemeinheit bereitgestellt werden.

4.2.6. Zum elektronischen Kommunikationsdienst

Die Verbreitung der angezeigten Angebote erfolgt unter Nutzung des offenen Internets und damit über ein elektronisches Kommunikationsnetz.

5. Zusammenfassung

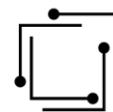
Zusammenfassend geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei den von A unter den Internetadressen <https://www.youtube.com/@geekimpact>, <https://www.youtube.com/@freigelebt> sowie <https://www.youtube.com/@plantbasedmedia> bereitgestellten Angeboten mangels Vorliegens von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung, die bei der Allgemeinheit eine deutliche (massenmediale) Wirkung entfalten können, um keine audiovisuellen Mediendienste handelt, die gemäß § 9 AMD-G anzeigenpflichtig wären.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.950/24-020“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer



Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 05. März 2024

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)